16/SN-11/ME
SNME/295

BU KO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

DVR: 0661716

Wien, 1995 02 22
A-63-70/511-95

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 11 -GE/19 95
Datum: 23. FEB. 1994
Verteilt 24. Feb. 1995

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu einem Entwurf, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden (GZ 921.785/1-II/A/1/b/95)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Beilage

A-1090 WIEN • LIECHTENSTEINSTRASSE 22A
TELEFON (0222) 31 99 315-0 • +431/31 99 315-0
TELEFAX (0222) 31 99 317 • +431/31 99 317

DVR: 0661716

BU KO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Stellungnahme

der

Bundeskonferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebühren-Vorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden (GZ 921.785/1-II/A/1/b/95)

A-1090 WIEN • LIECHTENSTEINSTRASSE 22A
TELEFON (0222) 31 99 315-0 • +431/31 99 315-0
TELEFAX (0222) 31 99 317 • +431/31 99 317

BUKO

Die BUKO nimmt im folgenden speziell zu Bestimmungen, die den universitären Bereich betreffen, Stellung:

Die BUKO kann sich der notwendigen Anpassungen des Hochschullehrerdienstrechtes an das UOG 93 nicht verschließen, wobei einige geplante Regelungen aus Sicht der BUKO allerdings einer näheren Betrachtung zu unterziehen sind:

ad § 160 Abs 4:
Die BUKO schlägt vor, den Inhalt dieser neuen Bestimmung systemkonform und mit Geltung für alle Beamte bei § 56 BDG (alternativ § 37 BDG) zu verankern, um eine spezielle "lex Krems" zu verhindern, zumal auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung unklar formuliert sind. Es muß festgehalten werden, ob es sich bei der Gewährung einer Freistellung für eine Vollbeschäftigung auf Basis einer Nebenbeschäftigung - unter den genannten Bedingungen - um eine Muß- oder um eine Kann-Bestimmung handelt. Eine Legaldefinition wäre hier wünschenswert. Es ist auch zu präzisieren, ob es sich bei den aus einer Nebenbeschäftigung entspringenden Maßnahmen hinsichtlich der Festlegung der Arbeitszeit und der Besoldung um eine regelmäßige Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes für Beamte handelt, wie dies aus den Erläuterungen abgelesen werden kann.

ad § 175 Abs 6:
In Zusammenhang mit der Installierung einer Pufferzeit für Univ.-Ass wäre die Verankerung eines Rechtsschutzinstrumentariums wünschenswert, da die Regelung, wie sie in den Erläuterungen interpretiert wird, nur auf das Interesse der Institution und in keiner Weise auf die berechtigten Anliegen des Antragstellers abgestellt sind.

ad § 175a:
Die Möglichkeit der Wiederbestellung ausgeschiedener Universitätsassistenten wird ausdrücklich befürwortet.

ad § 176 Abs. 3 Satz 1 bis 4:
Auch die (anpassungsbedingte) Zusammenführung von Personal- sowie Budget- und Stellenplankommission beim Verlängerungsverfahren wird befürwortet.

ad Anlage 1 Z 21.2 lit. b:
Die Rücknahme einer "bescheidmäßigen" Feststellung führt zu einer beträchtlichen Minderung des Rechtsschutzes.

Für die Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Anneliese Legat e.h.
Walter Schollum e.h.
Margit Sturm e.h.
sowie Dienstrechtskommission, Plenum und Kuriensprechertag

Wien, im Februar 1995